

Stiftung Berufsfachschule Langenthal - Beitragsgesuche von Lernenden

Artikel 2 der Stiftungsurkunde

„Die Stiftung leistet Beiträge an Lernende der Berufsfachschule Langenthal, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind.“

Artikel 4 des Reglementes Stiftung Berufsfachschule Langenthal

„Die Stiftung leistet finanzielle Beiträge an Lernende der Berufsfachschule Langenthal, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Im Vordergrund steht die (Mit-)Finanzierung von Schulkosten (Kosten der Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial, Kosten von Weiterbildungskursen, von Exkursionen, von Studienreisen etc.). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Ausgeschlossen ist die finanzielle Unterstützung für allgemeine Lebenshaltungskosten.“

Was muss bei der Prüfung von entsprechenden Gesuchen beachtet werden?

Formelle Voraussetzungen

- Das Gesuch muss schriftlich mit Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin *an die Stiftung Berufsfachschule Langenthal, Weststrasse 26, 4900 Langenthal* eingereicht werden.
- Das Gesuch muss rechtzeitig gestellt werden. Die Behandlung von Gesuchen dauert im Maximum vier Wochen.
- Bei unmündigen Gesuchstellern/Gesuchstellerinnen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin (Vater, Mutter, Eltern, Vormund, Beistand) notwendig.
- Bei Gesuchstellern/Gesuchstellerinnen, die in einem Lehrvertragsverhältnis stehen, ist die Unterschrift des Berufsbildners/der Berufsbildnerin notwendig.

Materielle Voraussetzungen

- Was will der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin mit dem Gesuch erreichen? Ziel des Gesuchs ist eine finanzielle Unterstützung (z.B. von CHF 450.- für Lehrmittel oder CHF 1'500.- als Beitrag für einen Sprachaufenthalt in Dijon).
- Begründung des Gesuchs (Warum ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin in einer finanziellen Notlage?); Belege einreichen (z.B. Budget des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, Bestätigung des Ausbildungsbetriebs über den Verdienst der Gesuchstellers/ der Gesuchstellerin usw.).
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin darf in der Regel nicht Eigentümerin eines Autos sein.
- In der Regel übernimmt die Stiftung bfsl nur einen Teil der Gesamtkosten. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, ev. der Ausbildungsbetrieb usw. sollten auch einen Anteil übernehmen.
- Gesuchsteller, die an der bfsl aus disziplinarischen Gründen verwahrt werden mussten, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Unterstützung durch die Stiftung bfsl.
- Der / die Geschäftsführer/in prüft die Gesuche. Wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Beträge im Rahmen des Budgets liegen, werden die Gesuche in der Regel bewilligt.

03/2014